

Unternehmenssteuerreform 2008 - Häufige Fragen und Antworten (Teil 1)

1. Mittelstandstandsentlastung

These: Der Mittelstand wird nicht hinreichend entlastet

- Der deutsche Mittelstand, vorwiegend organisiert in Form von Personenunternehmen, wurde in der **Vergangenheit** bereits massiv entlastet. Der aktuelle Spitzensteuersatz der Einkommensteuer liegt um gut 20% unter dem Niveau des Jahres 1998. Alle Verbesserungen beim Familienleistungsausgleich (Kindergeld und Kinderfreibeträge) kamen auch Einzelunternehmern und Personengesellschaften zu Gute. Als Folge stellt der **Sachverständigenrat** in seinem Gutachten fest, dass der deutsche Mittelstand im **internationalen Vergleich** nicht übermäßig durch Steuer belastet ist.
- Trotzdem hat sich die Bundesregierung entschlossen mit ihrem **Impulsprogramm** ab 2006 den Mittelstand und das Handwerk zu fördern, in dem
 - o die Umsatzgrenzen für die Ist-Versteuerungen nach vereinnahmten Entgelten in den alten Bundesländern verdoppelt wurde,
 - o das CO₂-Gebäude Sanierungsprogramm ein gegenüber 2005 fast verdreifachtes Volumen bekam,
 - o Modernisierungs- und Erhaltungsaufwendungen privater Haushalte steuerlich abzugsfähig wurden.

Das alles kommt zur bereits bestehenden erheblichen Mittelstandsförderung hinzu!

- Um die Steuersatzsenkungen für Kapitalgesellschaften in ihren Auswirkungen auch auf Personenunternehmen zu übertragen, wird für Personenunternehmen eine neue, **begünstigte Thesaurierungsmöglichkeit** geschaffen. Damit sind die vielfach im internationalen Wettbewerb stehenden großen Personenunternehmen steuerlich den Kapitalgesellschaften gleichgestellt. Nur für diesen Bereich der Personenunternehmen besteht überhaupt Handlungsbedarf. Ein Absenken der Thesaurierungsgrenze unter die Höchstbelastung für Kapitalgesellschaften hätte wiederum eine unverhältnismäßig hohe Bevorteilung von Personenunternehmen zur Folge. Dazu besteht keine Veranlassung.
- Um des weiteren vor allem **kleine Unternehmen** zu entlasten, wurde **der § 7g EStG** zielgenauer ausgestaltet. Durch die leichte Anhebung der Grenze für das Betriebsvermögen werden rund zwei Drittel aller Einzelunternehmer potenzielle Nutzer des § 7g. Zudem wurde die maximale Höhe des Investitionsabzugsbetrages von 154.000 € auf 200.000 € angehoben. Die Sonderabschreibung nach § 7g EStG kann in der angedachten Ausgestaltung auch ohne vorherige Bildung eines Investitionsabzugsbetrages in Anspruch genommen werden.
- Von den **finanzierenden Maßnahmen** der Unternehmensteuerreform wird der Mittelstand nur **unterdurchschnittlich belastet**. Das liegt vor allem daran, dass Veränderungen bei der Bemessungsgrundlage in ihrer Belastungswirkung vom

individuellen Grenzsteuersatz abhängen. Dieser ist für kleine und mittlere Unternehmen niedriger als für gutverdienende Großunternehmen. Deshalb trifft beispielsweise die Abschaffung der degressiven Afa Unternehmen mit hohem Gewinn stärker als Unternehmen mit geringem Gewinn.

- Zu dem wurden bei der **Zinsschranke Freigrenzen** eingeführt, die dafür sorgen, dass selbst mittelständige Unternehmen, die theoretisch wegen der Einbindung in eine Konzernstruktur unter die Zinsschranke fallen würden, ausgenommen werden. Einzelunternehmen - also die Mehrzahl - sind sowieso nicht betroffen.
- Sonderregelungen gibt es auch bei den **Hinzurechnungen**. Da werden mittelständische Unternehmen auch davon profitieren, dass die Hinzurechnungen von Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer von 50% auf 25% abgesenkt und ein Freibetrag von 100.000 € eingeführt wurden. Bisher hatten viele kleine Unternehmen überhaupt keine Alternative zu Dauerschuldzinsen, und mussten deshalb mit der 50%igen Hinzurechnung leben. Für diese Unternehmen ist die Neuregelung der Hinzurechnung – obwohl eine finanzierende Maßnahme für die Steuerreform insgesamt – eine **Entlastung**.
- Durch die Hinzurechnungen werden **die Einnahmen der Gemeinden stabilisiert**. Die Kommunen als größter öffentlicher Auftraggeber können so ihre Investitionstätigkeit verstetigen, von der vor allem Mittelständler profitieren.
- Insgesamt ist die Unternehmensteuerreform 2008 ein ausgewogenes Bündel von Maßnahmen, dass die deutsche Wettbewerbsfähigkeit steigert, der Substratverlagerung entgegen wirkt und den **Mittelstand stärkt**.

2. Zinsschranke

a. Was ist die Zielsetzung der Zinsschranke?

Die Zinsschranke bei der Körperschaftsteuer ist gegen eine übermäßige Fremdkapitalfinanzierung der Unternehmen gerichtet und soll verhindern, dass allein aus Gründen der Steueroptimierung eine hohe Fremdkapitalquote angestrebt wird. Sie soll insbesondere verhindern, dass Konzerne mittels grenzüberschreitender konzerninterner Fremdkapitalfinanzierung in Deutschland erwirtschaftete Erträge ins Ausland transferieren. Weiterhin soll die Zinsschranke verhindern, dass Konzerne sich gezielt über ihre deutschen Töchter auf dem Kapitalmarkt verschulden und über die gezahlten Zinsen vor allem in Deutschland die Steuerbemessungsgrundlage verringern. Nicht belastet werden sollen Unternehmen, die ohne steuerliche Gestaltungen eine hohe Außenfinanzierung aufweisen. Um der Zinsschranke zu entgehen, ist deshalb eine sog. Escape-Klausel vorgesehen. Kann ein verbundenes Unternehmen nachweisen, dass die Finanzierungsstruktur für den Konzern typisch ist, wird die Zinsschranke nicht angewendet. Im Ergebnis sorgen die Escape-Klausel und die hohe Freigrenze von 1 Mio. € vor allem bei mittelständischen Unternehmen dafür, dass sie von vornherein nicht von der Zinsschranke betroffen sind oder ihr durch Umgestaltungen (z.B. Organschaft) entgehen können.

b. Sind Personenunternehmen von der Zinsschranke betroffen?

Einzelunternehmen und Personengesellschaften sind in der Regel von der Zinsschranke nicht betroffen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn diese Unternehmen zu einem Konzern gehören.

3. Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer

These: Die Hinzurechnungen der Gewerbesteuer führen zu einer Substanzbesteuerung der Unternehmen in Krisensituationen und sollte deshalb abgeschafft und nicht ausgeweitet werden

Das Aufkommen der Gewerbesteuer ist in den letzten Jahren weniger konjunkturabhängig und somit stetiger gewesen als das Aufkommen der Körperschaftsteuer. Ein kommunaler Zuschlag auf die Körperschaftsteuer würde somit zu sehr viel unstetigeren kommunalen Einnahmen führen. Die Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer stabilisieren die kommunalen Einnahmen und damit auch die Investitionen. Die Kommunen tätigen mehr als 50% der öffentlichen Investitionen. Zudem helfen die Hinzurechnungen zu verhindern, dass ein Unternehmen mit Hilfe grenzüberschreitender Fremdkapitalfinanzierung die Steuerzahlung in Deutschland völlig vermeidet. Es wird somit die Steuergerechtigkeit erhöht.

Derzeit werden ausschließlich Dauerschuldzinsen zu 50% hinzugerechnet. Die Statistiken der Bundesbank zeigen, dass gerade kleine Unternehmen Dauerschuldzinsen zahlen. Großunternehmen hingegen finanzieren sich im größeren Umfang über kurzfristige Kredite und entziehen sich somit der Hinzurechnung. Damit eine solche Steuerausweichung – auch mittels grenzüberschreitender Kredite – zukünftig nicht mehr möglich ist, werden zukünftig alle Zinsen zu 25% hinzugerechnet. Zur Gleichbehandlung der Finanzierungsformen und damit es keine Ausweichung durch Leasing oder Anmietung gibt, werden auch die dort enthaltenen Finanzierungsanteile - und nur diese - pauschal bestimmt und berücksichtigt (bei Überlassung von beweglichen Wirtschaftsgütern soll der Finanzierungsanteil 20 % betragen, bei Immobilien 75 %). Durch einen Hinzurechnungsfreibetrag von 100.000 € werden Unternehmen, die derzeit von der 50%igen Hinzurechnung betroffen sind, zukünftig entlastet.

Falsch sind Meldungen, dass vor allem die ostdeutschen Unternehmen durch die Reform strukturell benachteiligt würden. Das Gegenteil ist der Fall: **Ostdeutsche Unternehmen** werden durch das geltende Recht benachteiligt; diese Benachteiligung wird beseitigt.

Empirische Daten der Bundesbank zeigen nämlich, dass vor allem Unternehmen in

Ostdeutschland einen hohen Anteil von langfristigen Krediten aufweisen und somit von der Hinzurechnung der gezahlten Dauerschuldzinsen besonders stark betroffen sind. Unternehmen in Westdeutschland verschulden sich eher kurzfristig und sind somit von der Hinzurechnung weniger betroffen. Durch die Gleichbehandlung aller gezahlten Zinsen wird somit ein struktureller Nachteil für ostdeutsche Unternehmen abgebaut.

4. Streichung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter

These: Die degressive AfA sorgt dafür, dass es Investitionsanreize in Deutschland gibt. Durch ihre Abschaffung geht dieser Anreiz verloren. Der Investitionsstandort Deutschland verschlechtert sich somit.

Die Wirkung der degressiven AfA ergibt sich über die zeitliche Verschiebung der Steuerzahlung. Der Effekt ist somit vom Zinssatz abhängig. Da dieser momentan sehr niedrig ist, ist auch der Anreiz der degressiven AfA in Deutschland zu investieren für ein einzelnes Unternehmen gering. In der Summe ergibt sich aber für den Staat durch die Abschaffung ein Betrag, der zur Finanzierung der spürbaren Steuersatzsenkung verwendet werden kann.

Zudem profitieren arbeitsintensive Branchen (Dienstleistungssektor) kaum von der degressiven AfA, wohl aber von den Steuersatzsenkungen. Da gerade arbeitsintensive Branchen neue Arbeitsplätze schaffen, ist dies ein nicht zu unterschätzender Aspekt.

Nach Daten der Bundesbank ist die Innenfinanzierung tatsächlich die wichtigste Finanzierungsform der Unternehmen. Durch die Verringerung der nominalen Steuerbelastung bei Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer können Kapitalgesellschaften – unveränderte Geschäftsentwicklung unterstellt – einen größeren Betrag thesaurieren und damit notwendige Investitionen finanzieren. Diese verbesserte Möglichkeit der Innenfinanzierung steht zukünftig auch Personenunternehmen zur Verfügung. Auch die Ansparabschreibung für kleine Unternehmen wird verbessert. Von der Thesaurierungsrücklage können alle Unternehmen profitieren, deren individueller Grenzsteuersatz über 28,25% liegt. Dieser Grenzsteuersatz wird bei einem zu versteuernden Einkommen von ungefähr 22.100 €. Nach der Gewerbesteuerstatistik weisen 55,66% der Einzelunternehmen und 66,11% der Personengesellschaften einen Gewinn von über 24.000 € auf. Diese Unternehmen sind somit potentielle Profiteure der Thesaurierungsrücklage, zumindest so lange, wie einmal thesaurierte Gewinne nicht nach wenigen Jahren wieder entnommen werden. Diese ungeplante Entnahme dürfte aber aufgrund der von den Unternehmen anzustellenden Finanzierungsrechnungen nicht so häufig auftreten.

5. Mantelkauf

These: Die geplanten Regelungen zum Mantelkauf erschweren die Rettung angeschlagener Unternehmen.

Im Jahr 2001 betrug der Verlustvortrag im Rahmen der Körperschaftsteuer etwa 380 Mrd. €. Im Vergleich zum Jahr 1998 ist dies eine Steigerung in Höhe von 33,2%. Diese angehäuften Verlustvorträge stellen eine Gefahr für die ordentliche und geplante Haushaltsführung der Gebietskörperschaften dar. Würden diese Verlustvorträge nämlich in einem Jahr mit den entsprechenden Gewinnen verrechnet werden, so ergäben sich bei einem Körperschaftsteuersatz von 15% zzgl. Solidaritätszuschlag Mindereinnahmen von 60 Mrd. €. Das aktuelle Aufkommen der Körperschaftsteuer im Jahr 2006 betrug knapp 23 Mrd. €. Theoretisch würde für fast drei Jahre die Körperschaftsteuer im aufgezeigten Szenario also bei Null liegen.

Die Mantelkaufregelungen verhindert, dass Unternehmen mit hohen Verlustvorträgen aufgekauft werden und diese Verlustvorträge dem neuen Erwerber zugute kommen, indem er durch eine Verrechnung die Besteuerung neu erwirtschafteter Gewinn vermeidet. Die Mantelkaufregelung verhindert eine Verlustverrechnung und knüpft dabei an eine maßgebliche Änderung der gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnisse an.

Gleichzeitig kommt es durch die bisherige Mantelkaufregelung zu einer steuerinduzierten Fehlallokation, wenn Unternehmen nur wegen der angehäuften Verlustvorträge übernommen werden und obwohl ihr „realer Wert“ deutlich geringer ist und durchaus sogar bei Null liegen kann. Diese steuerinduzierte Verzerrung soll begrenzt werden.

Um diese Gefahr der unkalkulierbaren Haushalttrisiken zu begrenzen und gleichzeitig die Gestaltungen durch den Erwerb von verlusttragenden Unternehmen einzuschränken sowie Allokationsverzerrungen zu begrenzen, wird die Mantelkaufregelung modifiziert.

Denkbar wäre, dass in einem BMF-Schreiben Ausnahmen zum Wegfall des Verlustvortrags in Sanierungsfällen im Wege der Billigkeit geregelt werden. Zu Billigkeitsmaßnahmen bei Sanierungsgewinnen besteht seit einigen Jahren ein entsprechendes BMF-Schreiben.

6. Thesaurierungsbegünstigung

Vorwurf: *Unangemessene Kompliziertheit bei der Thesaurierungsbegünstigung*

Die Thesaurierungsbegünstigung in der Fassung des Eckpunktebeschlusses (vom 3. November 2006) hätte einen höheren Verwaltungsaufwand zur Folge gehabt. Für jeden bilanzierenden Steuerpflichtigen mit gewerblichen Einkünften sowie jeden Beteiligten an

gewerblich tätigen Personengesellschaften (einschließlich der Publikumsfonds) hätten verschiedene Werte (Gewinn, Entnahmen, Begünstigungsbetrag, nachversteuerungspflichtiger und nachversteuerungsfreier Betrag) zumindest intern festgestellt werden müssen, obwohl nur ein Bruchteil tatsächlich die Thesaurierungsbegünstigung in Anspruch nehmen könnte.

Durch die jetzt vorliegende von den Eckpunkten abweichende und von den Ländern gebilligte Fassung (Veränderung der Verwendungsreihenfolge) wird dies vermieden, da es nur noch auf den Gewinn sowie die Entnahmen und Einlagen des laufenden Wirtschaftsjahres sowie den nachversteuerungspflichtigen Betrag ankommt. Vor der erstmaligen Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung sind daher keinerlei Feststellungen erforderlich. Der Verwaltungsaufwand konzentriert sich damit auf die Fälle, in denen tatsächlich die Thesaurierungsbegünstigung zur Anwendung kommt. Die großen Personengesellschaften, die diese Regelung nachdrücklich gefordert haben, hatten im Vorhinein erklärt, dass sie bereit sind, den ihnen entstehenden größeren Aufwand zu tragen.

Da die aus administrativen Gründen jetzt vorgesehene Änderung bei der Verwendungsreihenfolge ungünstiger als die ursprüngliche Regelung des Eckpunktebeschlusses sein kann, sind im Gegenzug auch Regelungen vorgesehen, die den Unternehmer günstiger stellen: Die Saldierung von Entnahmen und Einlagen gewährleistet, dass es nicht zu einer Nachversteuerung kommt und das Begünstigungspotential nicht verringert wird, wenn der Unternehmer Gelder nur kurzfristig einlegt (z.B. zur Überbrückung einer kurzfristigen finanziellen Krise) und sie im selben Wirtschaftsjahr wieder entnimmt. Ferner besteht eine erweiterte Rücknahmemöglichkeit des Antrags auf Thesaurierungsbegünstigung. Umstrukturierungen (Umwandlungen) sollen nachversteuerungsfrei vorgenommen werden können.

7. Abgeltungsteuer

These: Die Abgeltungsteuer ist sozial ungerecht, weil nur Steuerzahler mit hohen Einkünften davon profitieren. Personen mit geringen Einkünften hingegen müssen mehr Steuern zahlen.

Der Abgeltungsteuersatz beträgt 25%, wodurch alle Steuerzahler mit einem höheren Grenzsteuersatz von der Reform profitieren. Da der Grenzsteuersatz eines Ledigen schon bei einem zu versteuernden Einkommen von 15.000 € bei 25% liegt, profitiert jeder ledige Steuerpflichtige mit Zinseinkünften von der Abgeltungsteuer, wenn seine anderen Einkünfte 15.000 € betragen und er darüber hinaus noch Zinseinkünfte bezieht.

Steuerpflichtige mit einem geringeren Einkommen haben die Möglichkeit der Steuerveranlagung, dann wird das gesamte Einkommen wie derzeit dem progressiven Einkommensteuertarif unterworfen.

These: Durch die Abgeltungsteuer wird es einen steuerlichen Anreiz zur Fremdkapitalfinanzierung bei mittelständischen Unternehmen geben, da Zinsen aus Gesellschafterdarlehen nur mit 26,38% belastet werden, Dividenden hingegen mit 48,33%.

In der Tat kann die Abgeltungsteuer dazu führen, dass Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft das eigene Unternehmen mit Fremd- statt mit Eigenkapital finanzieren, da die Erträge aus Eigenkapital mit max. 48,33% und die aus Fremdkapital max. mit 26,38% belastet werden. Dem kann entgegen gehalten werden, dass der Anwendungsbereich der Abgeltungsteuer so eingegrenzt wird, dass Fälle der Gesellschafterfremdfinanzierung und auch Back-to-back-Finanzierungen nicht unter die Abgeltungsteuer fallen. Zinserträge aus Gesellschafterdarlehen werden wie bisher dem progressiven Einkommensteuersatz unterworfen und mit max. 47,48% im Vergleich zu Dividenden mit max. 48,33% nur geringfügig besser gestellt.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass in den übrigen EU-Staaten, abgesehen von solchen mit einer Flat Tax in der Einkommen- und Körperschaftsteuer, kaum Finanzierungsneutralität besteht.

8. Funktionsverlagerungen

Vorwurf: Der Gesetzentwurf behindert als „Strafbesteuerung“ oder „Fluchtsteuer“ inländische Unternehmen bei Auslandsinvestitionen und schreckt potenzielle Auslandsinvestoren ab; der (Innovations-)Standort Deutschland (FuE) wird beeinträchtigt.

Nach den Erfahrungen der Finanzverwaltung sind FuE-Abteilungen als solche in der Vergangenheit eher selten ins Ausland verlagert worden. In der Praxis handelt es sich meistens um Verlagerungen von Produktion und Vertrieb. Werden Produktion und Vertrieb verlagert, werden häufig auch immaterielle Wirtschaftsgüter, z.B. geschütztes und ungeschütztes technisches Wissen (Forschungsergebnisse), Know-how, Markenrechte, Firmenname,

Kundenstamm, Geschäftswert usw. mit übertragen. Hier bestehen gegenwärtig für die Finanzbehörden erhebliche Schwierigkeiten, diese Werte, die auch unter Fremden vergütet werden, zu erfassen und zu bewerten. Auch wenn die Stärkung des Standorts Deutschland Politikziel der großen Koalition ist, kann nicht hingenommen werden, dass die Aufwendung für die genannten immateriellen Werte, z.B. für Forschung und Entwicklung, in erheblichem Umfang im Inland steuerwirksam geltend gemacht werden können, um anschließend durch Übertragung auf ausländische verbundene Unternehmen dort mit hohen Gewinnen verwertet werden. Vielmehr ist sicherzustellen, dass die Übertragung der immateriellen Werte in Deutschland angemessen versteuert wird. Auf die Besteuerung der abfließenden „stillen Reserven“ (Differenz zwischen dem Fremdvergleichspreis und dem Buchwert) kann Deutschland deshalb nicht verzichten.

Eine Besteuerung nach dem Grundsatz des Fremdverhaltens (Fremdvergleichsgrundsatz) ist nicht als „Behinderung“ anzusehen. Deutschland nimmt insoweit lediglich ein ihm zustehendes Besteuerungsrecht wahr, das international anerkannt und in Doppelbesteuerungsabkommen verankert ist und das auch dazu dient, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden (OECD). Auslandsinvestitionen inländischer Unternehmen werden nicht „behindert“, denn Funktionsverlagerungen sollen lediglich entsprechend dem Fremdvergleichsgrundsatz, der Ausdruck des steuerlich allgemein geltenden Leistungsfähigkeitsprinzips ist, besteuert werden.

Für ausländische Investoren bieten die Besteuerungsgrundsätze Vorteile, weil die vorgesehene betriebswirtschaftliche Preisbestimmung selbstverständlich auch für Funktionsverlagerungen ins Inland gilt, so dass im „Inbound-Fall“ systemgerecht Abschreibungsvolumen geschaffen wird. Spätere Restrukturierungen werden ebenso wenig behindert wie Auslandsinvestitionen inländischer Unternehmen.